

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) & Sonderbedingungen**

Ergänzenden Geschäftsbedingungen für den Kryptowertehandel

**Ergänzende Geschäftsbedingungen für den Handel mit Kryptowerten**

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen und den zwischen der Bank und den Kunden vereinbarten sonstigen Bedingungen. Wo in den AGB und Bedingungen Wertpapiere und Wertpapiergeschäfte genannt werden, gelten diese Regelungen auch für Kryptowerte, soweit nicht in diesen Ergänzenden Geschäftsbedingungen für den Handel mit Kryptowerten abweichende Regelungen getroffen werden.

**Kenntnisnahme der Risiken mit Kryptogeschäften**

Bei den Kryptowerten, die bei der Bank gehandelt werden können, handelt es sich um "Kryptowerte" im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) und damit um Finanzinstrumente, bzw. ab dem 31.12.2024 im Sinne der MiCAR.

Die Bank hat dem Kunden in dem Dokument „Risikohinweise Kryptohandel“ Informationen über die spezifischen Risiken des Handels mit Kryptowerten bereitgestellt.

**I. Handelsgeschäft****1. Kommissionsgeschäft**

- (1) Die Bank schließt als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer (Handelspartner) ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) über Kryptowerte ab.
- (2) Als Handelspartner stehen ausschließlich Marktteilnehmer zur Verfügung, mit denen eine technische Anbindung zur Bank besteht. Die jeweils aktuelle Liste der angebundenen Marktteilnehmer veröffentlicht die Bank auf ihrer Website [flatex.de/krypto](https://flatex.de/krypto).  
Die Bank übernimmt keine Verantwortung für die Verfügbarkeit der technischen Anbindung, soweit der die Verfügbarkeit gegebenenfalls beeinträchtigende Umstand von der Bank nicht zu vertreten ist

Die Bank legt nach billigem Ermessen fest, für welche von den angebundenen Marktteilnehmern gehandelten Kryptowerten sie das Kommissionsgeschäft für ihre Kunden anbietet. Die jeweils aktuelle Liste der über die Bank als Kommissionärin handelbaren Kryptowerte veröffentlicht die Bank auf ihrer Website [flatex.de/krypto](https://flatex.de/krypto).

- (3) Der Tausch von Kryptowerten mit anderen Kryptowerten ist nicht möglich.

**2. Kryptoverwahrung**

- (1) Für die Abwicklung eines Ausführungsgeschäfts ist stets eine verwahrte Kryptowertewallet („Wallet“) erforderlich. Für die Verwahrung der Kryptowerte schließt der Kunde einen gesonderten Vertrag mit einem regulierten Kryptoverwahrer ab. Die Verwahrung liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Kryptoverwahrers. Die Rechte und Pflichten in Bezug auf das Verwahrverhältnis ergeben sich ausschließlich aus der direkten Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Kryptoverwahrer.

Für die Abwicklung von Kryptowertehandelsgeschäfte ist es erforderlich, dass der Kryptoverwahrer über eine technische Anbindung an die Bank und den unter Ziffer 1.2 genannten Marktteilnehmer verfügt.

Die jeweils aktuelle Liste der Kryptoverwahrer, die diese Anforderung erfüllen, veröffentlicht die Bank auf ihrer Website [flatex.de/krypto](https://flatex.de/krypto).

Für die Verwahrung der Kryptowerte durch den Kryptoverwahrer gelten dessen Verwahrungsbedingungen („Kryptoverwahrverhältnis“).

Die Bank wird nur Orders ausführen, für die ein Verwahrvertrag mit einem angebundenen Kryptoverwahrer besteht.

Mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Verwahrvertrags wird die Bank alle noch offenen Kryptowerteorders des Kunden löschen.

- (2) Bei der Abwicklung von über die Bank getätigten Kryptowertehandelsgeschäften wird die Bank im Auftrag und Namen des

Kunden dem Kryptoverwahrer die erforderlichen Settlementinstruktionen erteilen.

- (3) Die Bank ist berechtigt, jede Maßnahme vorzunehmen, die geeignet und erforderlich ist, eine staatliche/behördliche/gerichtliche Anordnung gegenüber der Bank und/oder dem Kryptoverwahrer umzusetzen, die die Übertragung oder den Verkauf von beim Kryptoverwahrer verwahrten Kryptowerten zum Gegenstand hat.

### 3. Usancen/Ausführungsunterrichtung/Mistrade/Preis

#### (1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für Kryptogeschäfte am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Handelsbedingungen des Handelspartners (z.B. Mistraderegeln). Die Bank wird die aktuelle Fassung der Mistraderegeln der Handelspartner auf ihrer Website im Formularbereich bereitstellen.

#### (2) Ausführungsunterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

#### (3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Höhe der Entgelte für die Ausführungsgeschäfte, die die Bank gegenüber Kunden erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Die Bank ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Kryptowertebestands

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden bei der Bank oder der lieferfähige Kryptowertebestand beim Kryptoverwahrer gemäß Ziffer 2 des Kunden zur Ausführung ausreichen. Für die Berücksichtigung muss der jeweilige Kryptowertebestand beim Kryptoverwahrer dem Kunden als Kunde der Bank zugeordnet sein. Soweit das Guthaben oder der Kryptowertebestand zum Zeitpunkt des Auftrags nicht genügen sollten („Leerverkauf“), führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus und unterrichtet den Kunden unverzüglich hierrüber.

### 5. Bedingungen für bestimmte Aufträge/Orders

- (1) Die Bank stellt eine Aufstellung der von der Bank im Rahmen des Kommissionsgeschäfts angebotenen Ordertypen auf ihrer Website [flatex.de/online-broker/ordertyp](https://flatex.de/online-broker/ordertyp) bereit. Ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilte Aufträge sind nur tagesgültig, soweit die nachstehenden Regelungen nicht etwas anderes besagen.

- (2) Der Kunde kann für Kryptogeschäfte den Ausführungsplatz und die Ausführungsart nur innerhalb der Gruppe der angeschlossenen Marktteilnehmer gemäß Ziffer 1.2. bestimmen.

### 6. Zeitliche Aspekte der Kryptogeschäfte

#### (1) Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

Ein unbefristeter Auftrag ist gültig, bis der Kundenauftrag am Ausführungsplatz entweder erfüllt oder abgelehnt wird oder vom Kunden storniert wurde und die Bank die Stornierung bestätigt hat.

#### (2) Handelszeiten

Es gelten die Handelszeiten der Ausführungsplätze/ Marktteilnehmer.

**(3) Verfügbarkeit des Kryptowertehandels**

Aus technischen und / oder betrieblichen Gründen sind zeitweise Beschränkungen des Kryptowertehandels möglich. Die Bank wird sich im Rahmen des ihr Zumutbaren bemühen, diese Beschränkungen zeitlich so kurz wie erforderlich zu halten, soweit sie darauf Einfluss nehmen kann. Die Bank haftet für Schäden, die auf eine Beschränkung zurück zu führen ist, nur soweit sie diese Bemühungen nicht sorgfältig ausgeführt hat.

**7. Erlöschen laufender Aufträge****(1) Kursaussetzung**

Wenn an dem Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Marktteilnehmers nach Ziffer 1.2 unterbleibt, erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Kryptowerte, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

**(2) Benachrichtigung**

Von dem Erlöschen des Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

**8. Kurse und Marktdaten**

Die Bank erhält von Dritten Kurse und Marktdaten zu Kryptowerten, die sie auf ihrer Plattform den Kunden anzeigt. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der angezeigten Kurse und Daten.

Sämtliche Kurs- und Marktdaten werden ausschließlich zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Eine kommerzielle Nutzung durch die Kunden ist nicht gestattet.

**II. Belieferung und Verwahrung****9. Erfüllung der Kryptogeschäfte**

**(1)** Die Erfüllung von Kryptogeschäften erfolgt dadurch, dass das Geldsettlement direkt zwischen dem Marktteilnehmer und der Bank erfolgt. Die Belieferung der Kryptowerte erfolgt durch die Umbuchung in den jeweiligen Wallets beim Kryptoverwahrer. Die Bank wird im Namen und Auftrag des Kunden dem Kryptoverwahrer die erforderlichen Weisungen erteilen.

**(2)** Die Bank wird den Bestand der Kryptowerte des Kunden gemäß der bei ihr vorhandenen Informationen täglich dem Kunden in der webfiliale erwartungsgerecht anzeigen. Diese Bestandanzeige kann von dem tatsächlich zu diesem Zeitpunkt vom Kryptoverwahrer für den Kunden verwahrten Bestand abweichen; z.B. weil die Bank erwartungsgerecht bereits abgeschlossene aber noch nicht belieferte Ausführungsgeschäfte berücksichtigt, der Kryptoverwahrer dies jedoch erst nach abgeschlossener Belieferung tut (erfüllungsgerecht). Der tatsächlich Kryptowertebestand des Kryptoverwahrers ist maßgeblich.

**10. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften**

Die Bank haftet nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch die angebundenen Marktteilnehmer oder den Ausführungsplatz, soweit gesetzlich nicht abweichend bestimmt.

**11. Steuern**

Die Bank ist nicht für die Abführung von Steuern auf Verkaufserlöse des Kunden verantwortlich. Der Kunde muss sich eigenständig steuerlichen Rat einholen.